

Sperrwirkung EBV und ausländischer Gerichte

13.02.2026, 08:14 | Handel, Wirtschaft, Finanzen, Banken & Versicherungen

Pressemitteilung von: *MTR Legal Rechtsanwälte Pressearchiv*



Sperrwirkung des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses – Bedeutung und Funktion

Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV) ist ein zentrales Element des deutschen Zivilrechts und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache. Die sogenannte Sperrwirkung des EBV bedeutet, dass in bestimmten Fällen ausschließlich die speziellen Vorschriften des EBV Anwendung finden und andere Anspruchsgrundlagen, wie etwa deliktische, bereicherungsrechtliche oder Ansprüche aus GoA (Geschäftsführung ohne Auftrag), grundsätzlich ausgeschlossen sind. Auch das Bereicherungsrecht wird im Rahmen der Sperrwirkung regelmäßig ausgeschlossen. Dieser Grundsatz dient der Rechtssicherheit und verhindert, dass der Besitzer einer Sache mehrfach in Anspruch genommen wird. Die Sperrwirkung greift immer dann, wenn ein Anspruch aus dem EBV – etwa nach § 987 BGB – besteht. Schadensersatzansprüche aus Vertrag, wie etwa bei einem Mietvertrag, sind ausgeschlossen, wenn die Sperrwirkung des EBV greift. Die Schadensersatzpflicht aus einem Vertrag entfällt zudem, wenn der Vertrag wegen Geschäftsunfähigkeit, etwa nach § 104 Nr. 2 BGB, nichtig ist. In der Praxis betrifft dies zahlreiche Fälle, in denen der Eigentümer einer Sache Ansprüche gegen den Besitzer geltend macht, beispielsweise auf Herausgabe, Nutzungsersatz oder Schadensersatz.

Beispiel: Schließt eine geschäftsunfähige Person einen Mietvertrag ab, ist dieser Vertrag nichtig und verleiht kein Besitzrecht. In diesem Fall greift die Sperrwirkung des EBV, sodass weder vertragliche Schadensersatzansprüche noch Ansprüche aus GoA oder Bereicherungsrecht gegen den Besitzer geltend gemacht werden können.

Die genaue Anwendung der Sperrwirkung ist für die Durchsetzung von Rechten im Zusammenhang mit dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis von großer Bedeutung und bildet einen wichtigen Grundsatz im deutschen Recht.

Gesetzliche Grundlagen der Sperrwirkung nach §§ 987 ff. BGB

Die rechtlichen Grundlagen der Sperrwirkung im Rahmen des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses finden sich in den §§ 987 ff. BGB. Nach § 987 BGB kann der Eigentümer von dem Besitzer die Herausgabe der Sache sowie Ersatz für gezogene Nutzungen verlangen. § 985 BGB regelt den Herausgabeanspruch des Eigentümers und ist im Rahmen der

Sperrwirkung besonders relevant, da er die sogenannte Vindikationslage betrifft, also die rechtliche Situation, in der der Eigentümer vom Besitzer die Herausgabe verlangen kann. Das Besitzrecht ist dabei eine Voraussetzung für bestimmte Ansprüche im EBV. § 988 BGB regelt den Anspruch auf Schadensersatz, während § 989 BGB den Ersatz von Aufwendungen betrifft.

§ 993 BGB und Ausschluss konkurrierender Ansprüche

Die Sperrwirkung selbst ist in § 993 BGB verankert: Sie schließt andere Anspruchsgrundlagen, wie deliktische Ansprüche oder Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, aus, sofern ein Anspruch aus dem EBV besteht. Ausnahmen von dieser Sperrwirkung, etwa im Fall des sogenannten Fremdbesitzerexzesses oder bei einer angemessenen Eigengeschäftsführung, sind durch die Rechtsprechung und juristische Literatur (vgl. einschlägige Artikel) entwickelt worden und erlauben in bestimmten Konstellationen dennoch weitergehende Ansprüche. Der Anwendungsbereich der Vorschriften wird durch das Territorialitätsprinzip bestimmt, wobei die Vindikationslage als Grundlage für die Beurteilung der Ansprüche im EBV dient. B. Im Gegensatz zum Personalitätsprinzip, das auf die Person abstellt, bezieht sich das Territorialitätsprinzip auf den Ort des Sachverhalts und das Staatsgebiet, in dem die Gesetze Anwendung finden.

Auch im Sozialversicherungsrecht spielt das Territorialitätsprinzip eine zentrale Rolle: Die Vorschriften zur Versicherungspflicht und Sozialversicherung gelten grundsätzlich nur für Personen, die im Bundesgebiet beschäftigt oder selbstständig tätig sind oder dort ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Ausübung einer Tätigkeit im Bundesgebiet ist Voraussetzung für die Versicherungspflicht. Das Territorialitätsprinzip bestimmt somit, dass die Versicherungspflicht und Sozialversicherung an die Beschäftigung und den Aufenthalt oder Wohnsitz im jeweiligen Land geknüpft sind. Ebenso gilt dieses Prinzip im Steuerrecht, wo Steuern und die Besteuerung von Vermögen an das Land und den Ort gebunden sind, in dem sich das Vermögen befindet oder Einkünfte erzielt werden. Die Anwendung der Gesetze eines Staates ist auf das Staatsgebiet und die dort ansässigen Bürger beschränkt; Bürger eines Staates unterliegen den jeweiligen Gesetzen. Die Bedeutung von Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft zeigt sich im Zusammenhang mit dem Territorialitätsprinzip, da Rechte und Pflichten oft an diese Merkmale anknüpfen. Die Rechtsanwendung im internationalen Kontext hängt vom Ort des Sachverhalts ab, wobei das Rechtsprinzip des Territorialitätsprinzips im internationalen Recht die Begrenzung staatlicher Macht auf das eigene Staatsgebiet regelt. Das Staatsgebiet stellt dabei die geografische Begrenzung der hoheitlichen Wirkung eines Staates dar. Rechtsfragen zur internationalen Anwendung von Vorschriften und zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs werden regelmäßig in juristischen Artikeln und Literatur behandelt (vgl. einschlägige Regelungen).

Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV) im deutschen Sachenrecht

Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV) ist ein grundlegender Begriff im deutschen Sachenrecht und bildet die Basis für zahlreiche Regelungen im Zivilrecht. Es beschreibt das rechtliche Verhältnis zwischen dem Eigentümer einer Sache und demjenigen, der diese Sache tatsächlich besitzt, also dem Besitzer. Im Bereich des EBV kommt der sogenannten Sperrwirkung nach § 993 I BGB eine besondere Bedeutung zu: Sie sorgt dafür, dass bei Vorliegen eines EBV grundsätzlich keine deliktischen Ansprüche gegen den Besitzer geltend gemacht werden können. Dies dient der Rechtssicherheit und verhindert eine doppelte Inanspruchnahme des Besitzers. Besonders relevant wird das EBV in Fällen, in denen der Besitzer die Sache unrechtmäßig nutzt oder über die Grenzen seines Besitzrechts hinausgeht – etwa beim sogenannten Fremdbesitzerexzess. In solchen Fällen ist genau zu prüfen, ob die Sperrwirkung greift oder ob ausnahmsweise andere Ansprüche, etwa aus Deliktsrecht, in Betracht kommen. Das EBV ist somit ein zentrales Instrument zur Klärung von Besitz- und Eigentumsverhältnissen und spielt im Sachenrecht eine entscheidende Rolle bei der Abgrenzung der Rechte und Pflichten von Eigentümer und Besitzer.

§ 993 Abs. 1 BGB – Reichweite und Grenzen der Sperrwirkung

§ 993 I BGB regelt die Sperrwirkung des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses gegenüber deliktischen Ansprüchen. Nach dieser Vorschrift sind deliktische Ansprüche des Eigentümers gegen den Besitzer ausgeschlossen, solange ein EBV besteht und der Besitzer seine Pflichten aus dem EBV nicht überschreitet. Ziel dieser Regelung ist es, den Besitzer vor einer Vielzahl von Ansprüchen zu schützen und die Rechtsbeziehungen zwischen Eigentümer und Besitzer klar zu strukturieren. Die Sperrwirkung des § 993 I BGB ist jedoch nicht grenzenlos: In bestimmten Fällen, wie beim Fremdbesitzerexzess, wenn der Besitzer also bewusst und in erheblichem Maße die Grenzen seines Besitzrechts

überschreitet, kann die Sperrwirkung durchbrochen werden. Auch sogenannte Rechtsfortwirkungsansprüche können Ausnahmen begründen. Damit sorgt § 993 I BGB für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen des Eigentümers und des Besitzers und stellt einen wichtigen Grundsatz im deutschen Zivilrecht dar.

Grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten und Sperrwirkung ausländischer Gerichte

OLG Stuttgart zur Sperrwirkung bei internationaler Zuständigkeit

Bei internationalen Rechtsstreitigkeiten stellt sich häufig die Frage, welches Gericht zuständig ist. Die Zuständigkeit der Gerichte hängt dabei maßgeblich vom Ort des Streitgegenstands und dem Land ab, in dem das Verfahren geführt wird. Zwar gibt es eine Sperrwirkung zu Gunsten des zuerst angerufenen Gerichts, doch die hat ihre Grenzen. Das zeigt ein Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart OLG Stuttgart vom 11. Juni 2025 (Az. 4 U 136/24) im Zusammenhang mit einer Zeichnung von Leonardo da Vinci.

Kommt es zu grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten, ist die Frage, welches nationale Recht angewendet und welches Gericht zuständig ist, von großer Bedeutung und kann für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein. Die Rechtsanwendung im internationalen Kontext wird dabei wesentlich von der Zugehörigkeit zum jeweiligen Staatsgebiet beeinflusst. Grenzüberschreitende Rechtsfragen stellen dabei besondere Herausforderungen für die Bestimmung des anwendbaren Rechts dar. In der Europäischen Union gilt eine Sperrwirkung zu Gunsten der zuerst angerufenen Gerichts. Dadurch werden andere Gerichte gehindert, denselben Rechtsstreit zu verhandeln. Auch die in einem anderen EU-Staat ergangene Entscheidung muss in einem anderen Mitgliedsstaat grundsätzlich anerkannt werden. Diese Regelung greift nach dem Urteil des OLG Stuttgart aber nur, wenn derselbe Streitgegenstand geltend gemacht wird. Dabei macht es einen Unterschied, ob es sich um ein Eilverfahren oder ein Hauptsacheverfahren handelt, so die international tätige Wirtschaftskanzlei MTR Legal Rechtsanwälte .

Einstweilige Verfügung im Ausland und ihre rechtlichen Grenzen

Im Folgenden wird ein Beispiel für die Anwendung der Sperrwirkung des EBV und des Territorialitätsprinzips dargestellt:

Der Entscheidung des OLG Stuttgart lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein deutsches Unternehmen vertreibt Puzzles mit einem berühmten Motiv Leonardo da Vincis. Die Originalzeichnung befindet sich seit langer Zeit im Besitz eines Museums in Venedig. Da der deutsche Puzzlehersteller nach Ansicht des italienischen Museums keine Nutzungsrechte an dem Werk hat, forderte es das Unternehmen auf entsprechende Nutzungsrechte an dem Bild zu erwerben oder anderenfalls die Nutzung zu unterlassen. Zur Begründung verwies das Museum auf das italienische „Gesetz zum Schutz des kulturellen Erbes“ (Codice dei beni culturali e del paesaggio).

Nachdem die Verhandlungen zwischen den Parteien ergebnislos verlaufen waren, erwirkte das Museum gemeinsam mit dem italienischen Kulturministerium in einem vorläufigen Eilverfahren an einem Gericht in Venedig eine einstweilige Verfügung gegen das deutsche Unternehmen. Mit der einstweiligen Verfügung wurde dem deutschen Puzzle-Hersteller die kommerzielle Nutzung des Werkes untersagt – in Italien und im Ausland.

Kein globaler Unterlassungsanspruch aus nationalem Kulturgüterschutz

Dagegen wehrte sich das deutsche Unternehmen und reichte Klage in der Hauptsache am Landgericht Stuttgart ein. Mit Erfolg: Das Gericht entschied, dass das Museum keinen globalen Unterlassungsanspruch gegen das Unternehmen auf Grundlage des italienischen Kulturgüterschutzgesetzes habe. Ansprüche können grundsätzlich nur im Staatsgebiet des jeweiligen Landes durchgesetzt werden.

Das OLG Stuttgart bestätigte diese Entscheidung im Berufungsverfahren. Das OLG machte deutlich, dass die Vorschriften des italienischen Kulturgüterschutzrechts keinen Unterlassungsanspruch begründen, der außerhalb des italienischen Staatsgebiets durchsetzbar wäre. Eine geltend gemachte weltweite Verbotswirkung lasse sich nicht aus den

nationalen italienischen Schutznormen ableiten. Daraus folge, dass der deutsche Hersteller das Motiv da Vincis außerhalb des Landes Italien weiterhin verwenden und vertreiben darf.

Territorialitätsprinzip im internationalen Recht

Das OLG stützte seine Entscheidung auf das Territorialitätsprinzip des nationalen Rechts, das als grundlegendes Rechtsprinzip die Anwendung nationaler Schutzvorschriften auf das eigene Staatsgebiet beschränkt. Nationale Schutzvorschriften entfalten grundsätzlich Wirkung nur im Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates.

Im Gegensatz zum Territorialitätsprinzip steht das Personalitätsprinzip, das die Anwendung von Gesetzen an die Staatsangehörigkeit einer Person knüpft (vgl. Art. 3 EGBGB). Das Gericht verneinte eine extraterritoriale Geltung des italienischen Kulturgüterschutzes in Deutschland und sah insofern auch keine taugliche Anspruchsgrundlage für einen grenzüberschreitenden Unterlassungsanspruch. Die Bedeutung der Staatsangehörigkeit zeigt sich insbesondere darin, dass bestimmte nationale Vorschriften auch außerhalb des Staatsgebiets auf eigene Staatsangehörige Anwendung finden können. Dem deutschen Hersteller könne daher die Nutzung des Werkes außerhalb Italiens nicht verboten werden. Außerhalb Italiens sei für die rechtliche Beurteilung vielmehr die jeweils in den einzelnen Staaten geltende Rechtslage maßgeblich, so das OLG Stuttgart.

Keine Sperrwirkung zwischen Eilverfahren und Hauptsache

Zudem berücksichtigte das Gericht prozessuale Fragen im Zusammenhang mit der bereits ergangenen italienischen Eilentscheidung. Das in Italien geführte Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz sei mit dem in Deutschland anhängigen Hauptsacheverfahren nicht identisch. Denn in dem einstweiligen Verfügungsverfahren werde anders als im Hauptverfahren nicht rechtverbindlich über das Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Anspruchs entschieden. Vielmehr diene das Eilverfahren nur der vorläufigen Sicherung eines Anspruchs bis zu einer späteren rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache. Mit dem Eilverfahren werde somit ein anderer Zweck als mit dem Hauptsacheverfahren verfolgt. Daher greife die Sperrwirkung nach europäischem Recht nicht, machte das OLG Stuttgart deutlich.

Das Urteil zeigt, dass nationale Schutzbestimmungen nicht ohne Weiteres in andere Rechtsordnungen hineinwirken können. Die Frage des anzuwendenden Rechts und der Zuständigkeit der Gerichte bleibt entscheidend.

Bedeutung der Sperrwirkung des EBV in der rechtlichen Praxis

In der praktischen Anwendung ist die Sperrwirkung des § 993 I BGB von zentraler Bedeutung, um die Ansprüche zwischen Eigentümer und Besitzer einer Sache korrekt zuzuordnen. Gerade in Fällen, in denen der Besitzer die Sache über das ihm zustehende Recht hinaus nutzt – etwa beim Fremdbesitzerexzess – muss sorgfältig geprüft werden, ob die Sperrwirkung weiterhin greift oder ob ausnahmsweise deliktische Ansprüche zulässig sind. Die genaue Anwendung des EBV und der Sperrwirkung erfordert eine differenzierte Betrachtung des jeweiligen Sachverhalts und eine präzise Auslegung der einschlägigen Vorschriften. Für Eigentümer und Besitzer ist es daher unerlässlich, die Voraussetzungen und Grenzen der Sperrwirkung zu kennen, um ihre Rechte und Pflichten im Rahmen des Sachenrechts und des Zivilrechts richtig einschätzen zu können. Die Praxis zeigt, dass insbesondere bei komplexen Besitzverhältnissen und grenzüberschreitenden Sachverhalten eine fundierte rechtliche Beratung notwendig ist, um die Anwendung des EBV und die Durchsetzung von Ansprüchen optimal zu gestalten.

MTR Legal Rechtsanwälte berät umfassend im internationalen Recht.

Nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf!

MTR Legal Rechtsanwälte

Kurfürstendamm 11
10719 Berlin
Deutschland

MichaelRainer

+49 221 9999220

info@mtrlegal.com

www.mtrlegal.com

Portrait

MTR Legal Rechtsanwälte ist eine bundesweit und international tätige Full-Service-Wirtschaftskanzlei mit umfassender Expertise im Wirtschaftsrecht. Die Sozietät berät Unternehmen, institutionelle Investoren und vermögende Privatpersonen in den Bereichen Gesellschafts-, Steuer-, Handels-, Vertrags-, Vertriebs-, Kapitalmarkt- und Bankrecht. Proaktiv. Durchsetzungsstark. Erfolgreich. Diese Prinzipien prägen die Arbeitsweise der Kanzlei – vorausschauend, strategisch und wirtschaftlich fokussiert. MTR Legal arbeitet effizient, schnell, präsent und mit leading technology.

Mit Offices in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln, Leipzig, München und Stuttgart sowie Representative Offices in London, Paris, Amsterdam und Singapore ist die Kanzlei international präsent. MTR Legal ist Mitglied im internationalen Netzwerk IR Global und wird regelmäßig von Handelsblatt und Best Lawyers empfohlen.

News-ID: 1298922 • Views: 369 (Stand: 10.07.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/1298922/Sperrwirkung-EBV-und-auslaendischer-Gerichte.html>